

03.06.87

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zur steuerlichen Kunstförderung

- Antrag Baden-Württemberg -

Punkt 3 der 577. Sitzung des Bundesrates am 5. Juni 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

Ziffer 1 der EntschlieÙung wird wie folgt gefaÙt:

"1. Hemmnisse im Vermögens- und Erbschaftsteuerrecht beim Erwerb von erhaltungswürdigen Kulturgütern sollen beseitigt werden. Im Vordergrund sollte deshalb die völlige Befreiung von Kunstgegenständen von der Vermögens- und Erbschaftsteuer stehen. Jedenfalls ist es aber notwendig, die Voraussetzungen für die Vermögens- und Erbschaftsteuerbefreiung in den §§ 115 Bewertungsgesetz und 13 Erbschaftsteuergesetz zu erweitern. Hierbei sollen insbesondere die Voraussetzungen des § 115 Abs. 2 Nr. 3 und 4 Bewertungsgesetz entfallen. § 13 Abs. 1 Nr. 2 Erbschaftsteuergesetz soll an § 115 Bewertungsgesetz angeglichen werden.

Schulden und Lasten, die im Zusammenhang mit solchen Kulturgütern stehen, sollen auch bei der Erbschaftsteuer abzugsfähig sein."

...

Begründung:

Für das Aufkommen bei der Vermögens- und Erbschaftsteuer spielen Kunstgegenstände nur eine geringe Rolle. Die Befreiung, sowie die hilfsweise vorgeschlagene Modifizierung der §§ 115 Bewertungsgesetz und 13 Erbschaftsteuergesetz dienen deshalb der Vereinfachung.

Die vorgeschlagenen Erleichterungen bei der Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen sind geeignet, den Erwerb von Kunstgegenständen sowohl durch Privatpersonen als auch durch Unternehmen zu fördern. Das Erfordernis einer 20jährigen Besitzdauer ist nicht mehr zeitgemäß. Sie behindert das Mäzenatentum. Oft sind Museen und/oder ähnliche Einrichtungen nicht in der Lage, den Erwerb erhaltungswürdiger Gegenstände aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Bei der Realisierung des Vorschlags tritt die Vermögensteuerbefreiung sofort ein, wenn erhaltungswürdiges Kulturgut erworben wird.

Schulden und Lasten, die mit den nach § 115 Bewertungsgesetz steuerfreien Wirtschaftsgütern im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, sind bei der Vermögensteuer abzugsfähig. Eine entsprechende Möglichkeit fehlt bisher bei der Erbschafts- und Schenkungsteuer. Es erscheint zweckmäßig, auch hier einen Schuldenabzug zu ermöglichen. Die Vereinheitlichung der Anspruchsvoraussetzungen bei der Vermögensteuer und Erbschaftsteuer dient darüber hinaus der Steuervereinfachung, weil die Zuordnung von Schulden zu bestimmten Vermögensgegenständen erhebliche Schwierigkeiten bereitet.